

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Juli 1961

Nummer 77

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	6. 7. 1961	RdErl. d. Finanzministers Auszahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge	1148
203204	29. 6. 1961	RdErl. d. Kultusministers Umwandlung von Lehrerdienstwohnungen in gemeindeeigene Mietwohnungen	1148
2163	6. 6. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Jugendfürsorge — Jugendgerichtshilfe Fortbildung der Jugendgerichtshelfer im Lande Nordrhein-Westfalen	1148
2170	30. 6. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Fahrpreismäßigung auf Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs für hilfsbedürftige Kranke	1149
230	5. 7. 1961	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Bekanntgabe der Ziele der Raumordnung und der Landesplanung	1149
2370	29. 6. 1961	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Wohnungsbauprogramm 1961; hier: Zuteilung weiterer öffentlicher Mittel zur Bewilligung als Eigenkapitalbeihilfen	1150
23720	5. 7. 1961	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Wohnungsbau für Zuwanderer und Aussiedler; hier: Beschleunigung der endgültigen und zumutbaren Unterbringung begünstigter Personen	1150
923	30. 6. 1961	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Grenzüberschreitender Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (§ 52 PBefG) hier: 1. Antragstellung (§ 12 PBefG) 2. Durchführung des Anhörverfahrens (§ 14 PBefG) 3. Erteilung einstweiliger Erlaubnisse (§ 20 PBefG)	1151

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
Personalveränderung	1152
Innenminister	
30. 6. 1961 RdErl. — Umsatzsteuerliche Behandlung der Landeszuschüsse für die Kriegsgräberpflege	1152
4. 7. 1961 Bek. — Öffentliche Sammlung Aktion Orissa/Indien	1152
7. 7. 1961 Bek. — Öffentliche Sammlung St. Hedwigswerk Erzdiozese Paderborn e. V., Lippstadt	1152
6. 7. 1961 Bek. — Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	1152
6. 7. 1961 Bek. — Die sozialen Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen am 30. September 1958	1152

10. 7. 1961	RdErl. — Personalausweiswesen; hier: Fälschungssichere Befestigung der Lichtbilder in Personalausweisen und Pässen	1152
Arbeits- und Sozialminister		
4. 7. 1961	Mitt. — Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Juni 1961 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Juli 1961	1153
7. 7. 1961	Bek. — Ungültigkeitserklärung von Sprengstoff-erlaubnisscheinverordnungen auf Grund des § 7 der Sprengstoff-erlaubnisscheinverordnung	1158
	Personalveränderungen	1158
Notizen		
5. 7. 1961	Rangerhöhung des Königlich Griechischen Wahlkonsuls in Düsseldorf	1158
6. 7. 1961	Erteilung des Exequatur an den Generalkonsul von Honduras in Hamburg, Herrn Rafael Aguilar Paz	1158
7. 7. 1961	Erteilung des Exequatur an den Wahlkonsul von Panama, Herrn Franz Heinze	1158

I.

20320

Auszahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 7. 1961 —
B 2100 — 1804 IV:61

Nach § 4 Abs. 1 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 8. November 1960 (LBesG 60) — GV. NW. S. 357 — sind Dienstbezüge monatlich im voraus zu zahlen. Bei Auszahlung der Dienstbezüge ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Dienstbezüge werden am letzten Werktag ausbezahlt, der dem Zeitabschnitt vorhergeht, für den die Auszahlung bestimmt ist. Ist der letzte Werktag ein Sonnabend, so sind die Dienstbezüge bereits am vorletzten Werktag auszuzahlen.
2. Werden die Dienstbezüge auf ein Konto des Zahlungsempfängers überwiesen, so ist die Überweisung so auszuführen, daß sie ihm am gleichen Tage auf dem Konto zur Verfügung stehen, an dem den Barempfängern die Dienstbezüge ausbezahlt werden.
3. An Zahlungsempfänger, die am Auszahlungstage beurlaubt sind und sich außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes aufhalten oder auf Dienstreise befinden, darf am Tage vor dem Beginn des Urlaubs oder der Dienstreise, frühestens jedoch am fünften Werktag vor dem Auszahlungstag (Nr. 1), gezahlt werden.
4. Durch vorstehende Bestimmungen wird der Zeitpunkt der Fälligkeit der Dienstbezüge nicht berührt.

Für die Auszahlung der Versorgungsbezüge gelten die Nrn. 1, 2 und 4 entsprechend.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1961 S. 1148.

203204

Umwandlung von Lehrerdienstwohnungen in gemeindeeigene Mietwohnungen

RdErl. d. Kultusministers v. 29. 6. 1961 —
Z 2:1 — 24:07 — 629/61

Das Schulverwaltungsgesetz v. 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241 ff.) trifft über die Errichtung von Lehrerdienstwohnungen keine Bestimmungen. Das Schulfinanzgesetz vom gleichen Tage, das in § 12 Abs. 2 und 4 Beihilfen und Darlehen der Landkreise und des Landes an Gemeinden zu den Baukosten der Volksschulen und Dienstwohnungen regelt, geht offenbar davon aus, daß der Bau von Dienstwohnungen ebenso wie der Bau von Volksschulen Sache des Schulträgers ist. Die Zuweisung einer Dienstwohnung an Lehrkräfte gehört zu den dem Schulträger nach dem Schulverwaltungsgesetz verbliebenen Pflichten und nicht zu den Pflichten des Dienstherrn. Es kommt

daher bei der Errichtung oder Beibehaltung einer Lehrerdienstwohnung nicht auf die Rechtsverhältnisse des Dienstwohnungsinhabers (Gemeinde- oder Landesbeamter), sondern allein auf die dienstliche Notwendigkeit zur Bereitstellung einer Dienstwohnung an.

Eine dienstliche Notwendigkeit für die Beibehaltung der Dienstwohnung wird in der Regel dann zu bejahen sein, wenn sich die Wohnung innerhalb des Schulgeländes befindet. Sie ist weiterhin dann gegeben, wenn die Dienstwohnung zugleich mit anderen als Mitteln der Gemeinde finanziert worden ist (Schulbauprogramm, § 12 Abs. 2, 4 und 5 SchFG usw.) und die Aufsichtsbehörde damit die Notwendigkeit einer Dienstwohnung anerkannt hat, so daß sich die Gemeinde nicht einseitig aus der dem Lande gegenüber übernommenen Verpflichtung lösen kann. Inwieweit für die Beibehaltung einer außerhalb des Schulgeländes gelegenen Dienstwohnung ein dienstliches Bedürfnis besteht, hat die Gemeinde nach pflichtmäßigem Ermessen selbst zu entscheiden. Die Tatsache, daß der Dienstwohnungsinhaber Landesbeamter geworden ist, kann die Umwandlung nicht rechtfertigen.

Im Hinblick auf die bestehende Lehrernot liegt es auch im Interesse der Gemeinden, daß die gegenwärtigen Schwierigkeiten bei der Besetzung von Lehrerstellen nicht durch die Versagung bisher bereitstehender Dienstwohnungen vergrößert werden.

Ich bitte daher, dafür Sorge zu tragen, daß eine Umwandlung von Lehrerdienstwohnungen in gemeindeeigene Mietwohnungen unter Berücksichtigung vorstehender Gesichtspunkte nach Möglichkeit unterbleibt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An die Regierungspräsidenten und
Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten
des Landes.
Schulämter,
Gemeinden und Gemeindeverbände;

nachrichtlich:

an die kommunalen Spitzenverbände im Lande
Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1961 S. 1148.

2163

**Jugendfürsorge — Jugendgerichtshilfe
Fortbildung der Jugendgerichtshelfer
im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 6. 1961 —
IV B 2 — 6250

- 1.1 Erhebungen über die Durchführung der Jugendgerichtshilfe und die Arbeitsweise der Jugendgerichtshelfer lassen erkennen, daß die Zusammenarbeit und der

Kontakt der Jugendgerichtshelfer mit den Jugendrichtern, Jugendstaatsanwälten und Bewährungshelfern in den einzelnen Landgerichtsbezirken einer weiteren Vertiefung bedürfen. Weiterhin erfordert der häufige Wechsel und der unterschiedliche Ausbildungsstand eine systematische Fortbildung der Jugendgerichtshelfer, damit ein Mindestausbildungsstand gleichmäßig im Lande erreicht wird.

1.2 Im Einvernehmen mit dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen wird deshalb gebeten, in den Landgerichtsbezirken Arbeitsgemeinschaften aus den Jugendgerichtshelfern der Jugendämter und der freien Verbände der Jugendwohlfahrtspflege, die im selben Landgerichtsbezirk ihren Sitz haben, zu bilden. In großräumigen Landgerichtsbezirken mit ungünstigen Verkehrsverbindungen können im Bedarfsfall auch mehrere Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Im Interesse einer weiteren Verbesserung und Vertiefung der Zusammenarbeit mit den Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften und der Bewährungshilfe sind zu den Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaften die im Arbeitsgemeinschaftsbezirk tätigen Jugendrichter, Jugendstaatsanwälte und Bewährungshelfer einzuladen.

1.3 Als Themen für die Fortbildungsarbeit werden vorgeschlagen:

I. Allgemeine Fragen des Jugendstrafrechts:

- a) Die Grundzüge des Jugendstrafrechts einschließlich des Strafverfahrensrechts; die verfahrensrechtliche Stellung der Jugendgerichtshilfe.
- b) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Jugendlichen (§ 3 JGG).
- c) Die Beurteilung des Heranwachsenden nach dem Jugendstrafrecht oder dem Erwachsenenstrafrecht (§ 105 JGG) unter Berücksichtigung des § 51 Abs. 1 und 2 StGB.

II. Die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe:

- a) **Ermittlungshilfe vor der Hauptverhandlung.**
Was dient der Erforschung der Persönlichkeit des Angeklagten?
Inwieweit sollen über den Jugendlichen Auskünfte bei dem Arbeitgeber eingeholt werden?
Zusammenarbeit mit Polizei, Jugendstaatsanwalt, Jugendrichter und Bewährungshelfer.
Form und Inhalt des Ermittlungsberichts.
- b) **Aufgaben in der Hauptverhandlung.**
- c) **Vollzugshilfen:**
 - aa) Überwachung der erteilten Weisungen und der besonderen Pflichten.
 - bb) Zusammenarbeit mit dem Bewährungshelfer und den Strafanstalten.
- d) **Die Möglichkeiten der nachgehenden Fürsorge.**
Die Resozialisierung der Jugendlichen und Heranwachsenden.

1.4 Nach der Erörterung der genannten Themen können die gewonnenen Kenntnisse in weiteren Fortbildungsveranstaltungen vertieft werden. Jede Fortbildung soll systematisch betrieben werden. Es sollen gediegene Kenntnisse besonders für die Behandlung psychologischer und kriminologischer Fragen vermittelt werden.

2.1 Für die Fortbildungsveranstaltungen in den Arbeitsgemeinschaften werden den Landesjugendämtern Landesmittel aus dem Haushalt des Arbeits- und Sozialministeriums zur Verfügung gestellt. Die Jugendämter am Sitz von Landgerichten können Anträge auf Gewährung von Zuwendungen des Landes für Honorare und Reisekosten, soweit diese nicht von den Entsendestellen übernommen werden, bei dem für sie zuständigen Landesjugendamt stellen. Die Zuschüsse betragen in der Regel bis zu 50 % der Gesamtkosten der Maßnahme. Der Verwendungsnachweis ist nach den von den Landesjugendämtern zu treffenden näheren Bestimmungen zu führen.

2.2 Über die Erfahrungen mit den Fortbildungsveranstaltungen berichten mir die Landesjugendämter unter Angabe der Namen der Referenten, der Themen und der Teilnehmer zum 1. 3. eines jeden Jahres, erstmalig

zum 1. März 1962. In den Berichten ist auch auf die Frage einzugehen, ob ausführliche Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendgerichtshelfer, besonders für die Abfassung des Ermittlungsberichtes, für erforderlich gehalten werden.

An die Landschaftsverbände — Landesjugendämter — Rheinland und Westfalen-Lippe, Landkreise und kreisfreien Städte — Jugendämter —, kreisangehörigen Städte, Ämter und Gemeinden mit eigenem Jugendamt;

nachrichtlich:

an die Spitzenverbände der freien Jugendwohlfahrtspflege im Lande Nordrhein-Westfalen, Kommunalen Spitzenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen.

— MBL. NW. 1961 S. 1148.

2170

Fahrpreisermäßigung auf Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs für hilfsbedürftige Kranke

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 6. 1961 — IV A 2 — 5049

Nach § 11 Abs. 4 des deutschen Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expresstarrtarifs (DPT) vom 1. Juni 1960 in Verbindung mit Abschnitt D X a der zu § 11 DPT erlassenen Ausführungsbestimmungen wird hilfsbedürftigen Kranken unter den dort genannten Voraussetzungen Fahrpreisermäßigung gewährt.

Die Bundesbahndirektion Wuppertal hat beantragt, daß die nach Nr. 16 des Abschnitts D X a a. a. O. erforderlichen Bescheinigungen zur Gewährung von Fahrpreisermäßigung oftmals unvollständig oder von hierzu nicht befugten Stellen ausgestellt werden.

Ich bitte dafür zu sorgen, daß die Bescheinigungen mit der erforderlichen Sorgfalt und nur von den in Nr. 16 a. a. O. aufgeführten Behörden ausgestellt werden. Das sind die Bezirksfürsorgeverbände (Bezirksfürsorgestellen, Wohlfahrtsämter). Unvollständige oder unbefugte Ausstellung der Bescheinigungen kann nach Nr. 20 a. a. O. den vorübergehenden oder dauernden Entzug der Ermäßigung zur Folge haben.

An die Landschaftsverbände,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBL. NW. 1961 S. 1149.

230

Bekanntgabe der Ziele der Raumordnung und der Landesplanung

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 5. 7. 1961 — Z B 1 — 0.310

Nach § 1 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Wie diese Ziele festzulegen und bekanntzugeben sind, wird endgültig erst das neue Landesplanungsgesetz bestimmen, das zur Zeit vom Landtag beraten wird. Bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes ist weiterhin nach Artikel 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Aufbaugesetz v. 13. Juni 1950 (GV. NW. S. 95 / GS. NW. S. 463) zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr, Essen,
Landesplanungsgemeinschaft Rheinland, Düsseldorf,
Landesplanungsgemeinschaft Westfalen, Münster,
den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen,
die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBL. NW. 1961 S. 1149.

2370

**Wohnungsbauprogramm 1961;
hier: Zuteilung weiterer öffentlicher Mittel zur
Bewilligung als Eigenkapitalbeihilfen**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 29. 6. 1961 —
III B 2 — 4.070.2 — Tgb.Nr. 1538.61

Nach mir zugegangenen Berichten begegnet die Restfinanzierung von Bauvorhaben, die im übrigen mit der nachstelligen Finanzierung dienenden öffentlichen Mitteln gefördert werden sollen, verschiedentlich Schwierigkeiten. Um die Sicherung der Gesamtfinanzierung solcher Bauvorhaben nicht am Fehlen der Restfinanzierungsmittel scheitern zu lassen, sind auf die Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau zusätzlich zu den schon am 16. 12. 1960 für das Wohnungsbauprogramm 1961 zugeteilten Landesmitteln in Höhe von 20 Mio DM weitere Landesmittel zur Bewilligung als Eigenkapitalbeihilfen im Gesamtbetrag von nunmehr 35 Mio DM verteilt worden. Dabei ist, abweichend von Nr. 25 des vorerwähnten Mittelzuteilungserlasses vom 16. 12. 1960, von einer teilweisen Zweckbindung der zugeteilten Mittel abgesehen worden.

Für die Bewilligung der Mittel gelten die unter Nr. 9 des Mittelzuteilungserlasses vom 16. 12. 1960 aufgeführten Bestimmungen, insbesondere die Nrn. 45 bis 51 WFB 1957 in der ab 1. 5. 1960 geltenden Fassung (MBL. NW. S. 1151).

Außerdem habe ich das Bundesausgleichsamt bitten lassen, mir zur Verfügung gestellte rd. 6,5 Mio DM Wohnraumhilfemittel zurückzuziehen und den gleichen Betrag als Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau bereitzustellen. Diese Mittel werden zu gegebener Zeit vom Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesausgleichsamt — auf die Außenstellen des Landesausgleichsamtes aufgeteilt werden.

Mit diesen beiden Maßnahmen sind demnach aus Wohnungsbaumitteln des Landes insgesamt rd. 41,5 Mio DM Restfinanzierungsmittel zur Verfügung gestellt worden.

Bezug: RdErl. v. 16. 12. 1960 (MBL. NW. 1961 S. 63 / SMBl. NW. 2370) betr. Wohnungsbauprogramm 1961.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
— als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau —.

— MBL. NW. 1961 S. 1150.

23720

**Wohnungsbau für Zuwanderer und Aussiedler;
hier: Beschleunigung der endgültigen und zumutbaren Unterbringung begünstigter Personen**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 5. 7. 1961 —
III B 4 — 4.182.14 — 1412.61

Die Verpflichtungen des Landes zur Aufnahme von Zuwanderern und Aussiedlern sind in letzter Zeit aus Gründen, die vom Land nicht beeinflußt werden können, erheblich angestiegen. Um zu vermeiden, daß bei der Aufnahme und der Unterbringung der begünstigten Personen (Nr. 1 Abs. 1 d. RdErl. v. 24. 8. 1959) künftig Schwierigkeiten auftreten, ist es erforderlich, daß

- a) die Gemeinden entsprechend ihren Aufnahmeverpflichtungen begünstigte Personen zügig aufnehmen und vorläufig unterbringen und
- b) die endgültige und zumutbare Unterbringung der begünstigten Personen beschleunigt wird.

Die den Bewilligungsbehörden zugeteilten oder auf Antrag noch zuzuteilenden, zur endgültigen und zumutbaren Unterbringung der begünstigten Personen zweckgebundenen Wohnungsbauinstrumente müssen daher so rasch als möglich zur Förderung geeigneten Wohnraums (vgl. Nr. 8 d. RdErl. v. 24. 8. 1959 sowie Nr. 11 Abs. 1 d. RdErl. v. 16. 12. 1960 — MBL. NW. 1961 S. 63 / SMBl. NW. 2370) eingesetzt werden. Die Bewilligungsbehörden werden da-

her hiermit angewiesen, ab sofort die Förderung von Wohnraum zur endgültigen und zumutbaren Unterbringung begünstigter Personen vordringlich zu behandeln und über die Förderung geeigneten Wohnraums unverzüglich zu entscheiden.

Um die Erfüllung dieser vordringlichen Aufgaben zu erleichtern, wird für die Geltungsdauer dieses Erlasses zugelassen, daß

- a) bei der Förderung neuen Wohnraumes in vermehrtem Umfang Eigenkapitalbeihilfen bewilligt (nachst. Nr. 1) und außerdem Wohnraum, der für begünstigte Personen bestimmt ist, die nicht „Wohnungssuchende mit geringem Einkommen“ sind, erforderlichenfalls statt mit 2/3 Sätzen mit vollen Darlehenssätzen und Aufwendungsbeihilfen gefördert werden (nachst. Nr. 2), wobei jedoch eine Durchschnittsmiete von 1,45 DM/qm oder 1,60 DM/qm monatlich nicht unterschritten werden darf, sowie
- b) bei Wohnraum, der erstmalig unmittelbar von begünstigten Personen bezogen wird, unter bestimmten Voraussetzungen öffentliche Mittel nachbewilligt werden können (nachst. Nr. 3).

Zur Unterbringung begünstigter Personen, die zum Kreis der „Wohnungssuchenden mit geringem Einkommen“ gehören, wird auf die Möglichkeit der Bewilligung von Mietbeihilfen hingewiesen. Außerdem wird darauf hingewiesen, daß der Gesetzgeber in Kürze eine Entscheidung darüber treffen wird, ob ggf. Mietbeihilfen auch für sonstige Wohnungssuchende gewährt werden können, die eine öffentlich geförderte Wohnung beziehen, die nach dem 31. 12. 1961 bezugsfertig werden wird.

Gemäß § 26 Satz 2 WoBauFördNG werden hiermit folgende Weisungen erteilt:

1. Bewilligung von Eigenkapitalbeihilfen

Für die Finanzierung von Wohnraum, der gemäß Nr. 4 Abs. 3 des Runderlasses vom 24. 8. 1959 zweckgebunden für begünstigte Personen gefördert wird, soll grundsätzlich im Rahmen der zugeteilten Mittel neben nachstelligen Mitteln auch eine Eigenkapitalbeihilfe bis zu der gemäß Nr. 50 WFB 1957 zulässigen Höhe bewilligt werden. Hierbei ist jedoch die Zahl der in den geförderten Wohnungen voraussichtlich tatsächlich unterzubringenden begünstigten Personen zu berücksichtigen und darauf Bedacht zu nehmen, daß im Einzelfall der als nachstelliges Darlehen und als Eigenkapitalbeihilfe bewilligte Betrag in der Regel den für die voraussichtlich tatsächlich unterzubringenden Personen zugeteilten Betrag an Wohnungsbauinstrumenten nicht überschreitet. Nr. 9 Abs. 1 d. RdErl. v. 24. 8. 1959 i. d. F. der Nr. 22 d. RdErl. v. 25. 1. 1960 ist für die Geltungsdauer dieses RdErl. nicht anzuwenden. Die als Eigenkapitalbeihilfe bewilligten Mittel sind unter Angabe der Pos. Nr. 1.04 bei den Eigenkapitalbeihilfen zu veruchen und daher im Bewilligungsbescheid wie folgt zu kennzeichnen:
Pos. Nr. 1.04/6.00.

2. Förderung von Wohnraum mit Aufwendungsbeihilfen

(1) Abweichend von Nr. 3 AufwBB kann Wohnraum, der gemäß Nr. 4 Abs. 2 oder Abs. 3 d. RdErl. v. 24. 8. 1959 vorbehalten oder zweckgebunden für begünstigte Personen gefördert wird, mit nachstelligen Darlehen bis zu der nach den Bestimmungen der DSB zulässigen vollen Höhe und mit Aufwendungsbeihilfen bis zu der gemäß Nr. 8 AufwBB zulässigen Höhe gefördert werden, und zwar auch dann, wenn die geförderten Wohnungen nicht für begünstigte Personen bestimmt sind, die zu den „Wohnungssuchenden mit geringem Einkommen“ (Nr. 4 WFB 1957) gehören. Bei zweckgebundenen Wohnungen darf eine Aufwendungsbeihilfe jedoch nur bewilligt werden, wenn gemäß Nr. 1 auch eine Eigenkapitalbeihilfe bewilligt worden ist, soweit dies im Rahmen der zugeteilten Mittel unter Berücksichtigung der Unterbringungsverpflichtungen möglich ist.

(2) Nr. 11 Abs. 3 Buchst. b) AufwBB ist dementsprechend nicht anzuwenden, wenn die gemäß Abs. 1 geförderten Wohnungen im Wege der unmittelbaren Unterbringung von begünstigten Personen bezo-

gen worden sind, die nicht zum Kreis der „Wohnungsuchenden mit geringem Einkommen“ gehören. Werden die begünstigten Personen jedoch gemäß Nr. 4 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 2 d. RdErl. v. 24. 8. 1959 mitteilbar untergebracht und die gemäß Abs. 1 geförderten Wohnungen sonstigen Wohnungsuchenden zugeteilt, so kann die bewilligte Aufwendungsbeihilfe nur ausbezahlt werden, wenn die in Nr. 11 Abs. 3 Buchst. b) AufwBB bezeichneten Voraussetzungen nachgewiesen werden, die Wohnungen mithin von „Wohnungsuchenden mit geringem Einkommen“ bezogen worden sind.

3. Nachträgliche Bewilligung öffentlicher Mittel für Wohnraum, der erstmalig von begünstigten Personen bezogen wird

(1) Soll Wohnraum, der gemäß Nr. 4 Abs. 2 oder Abs. 3 d. RdErl. v. 24. 8. 1959 gefördert worden ist und für dessen Finanzierung u. a. auch Aufbaudarlehen in Anspruch genommen wurden, begünstigten Personen zum Zwecke der endgültigen und zumutbaren Unterbringung unmittelbar zugeteilt werden, sind jedoch lastenausgleichsberechtigte begünstigte Personen nicht vorhanden, so kann das Aufbaudarlehen ersetzt werden

a) durch nachträgliche Bewilligung einer Eigenkapitalbeihilfe entsprechend Nr. 1, wenn eine Eigenkapitalbeihilfe noch nicht bewilligt war und bei den Pos.Nrn. 1.04 oder 6.00 unter Berücksichtigung des Bedarfs zur Förderung der Wohnungen, die zur Unterbringung der noch nicht endgültig untergebrachten Personen erforderlich sind, Mittel in entsprechender Höhe verfügbar sind

oder

b) durch nachträgliche Bewilligung von Aufwendungsbeihilfen bis zu der gemäß Nr. 8 AufwBB zulässigen Höhe, wenn die in Buchst. a) bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen; die Bestimmungen der Nr. 2 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(2) Wird Wohnraum, der gemäß Nr. 4 Abs. 2 oder Abs. 3 d. RdErl. v. 24. 8. 1959 gefördert worden ist, erstmalig unmittelbar von begünstigten Personen bezogen, so können unter der Voraussetzung, daß sonst die zügige endgültige und zumutbare Unterbringung der begünstigten Personen nicht gewährleistet ist,

a) abweichend von Nr. 3 Abs. 2 AufwBB Aufwendungsbeihilfen — unter Änderung des bereits erteilten Bewilligungsbescheides über Aufwendungsbeihilfen — bis zu der gemäß Nr. 8 AufwBB zulässigen Höhe bewilligt werden und abweichend von Nr. 11 Abs. 3 Buchst. b) AufwBB auch ausbezahlt werden, wenn der Wohnraum für Wohnungsuchende mit geringem Einkommen (Nr. 4 WFB 1957) bestimmt war, aber begünstigten Personen zugeteilt werden muß, die nicht zum Kreis der Wohnungsuchenden mit geringem Einkommen gehören,

oder

b) bei Wohnraum, der für sonstige Personen (Nr. 3 Abs. 1 WFB 1957) mit 2½-Sätzen und Aufwendungsbeihilfen gefördert worden war, abweichend von Nr. 3 Abs. 2 AufwBB öffentliche Mittel bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zu dem nach den Bestimmungen der DSB zulässigen vollen Darlehenssatz neben Aufwendungsbeihilfen bis zu der gemäß Nr. 8 AufwBB zulässigen Höhe nachbewilligt werden, wenn dies zur Finanzierung von Gesamtkostenüberschreitungen, die der Bauherr nicht zu vertreten hat, erforderlich sein sollte.

4. Förderung von Bauherrenwohnungen

Für die Förderung von Bauherrenwohnungen können zusätzliche Mittel nicht bereitgestellt werden. Die Bewilligungsbehörden können jedoch neben der gemäß Nr. 3 Abs. 2 Buchst. a) d. RdErl. v. 24. 8. 1959 gegebenen Möglichkeit die Umbuchung von Schlüsselmiteln beantragen, soweit dies zur zügigen Förderung von Wohnraum für begünstigte Personen erforderlich sein sollte.

5. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Dieser RdErl. tritt am 10. Juli 1961 in Kraft.

Die Weisungen der Nrn. 1, 2 und 4 dieses RdErl. gelten jedoch nur für Wohnraum, der bis zum 31. 12. 1961 erstmalig mit öffentlichen Mitteln gefördert wird. Die Weisung der Nr. 3 dieses RdErl. gilt nur für Wohnraum, der bis zum 31. 12. 1961 erstmalig bezogen wird.

Bezug: a) RdErl. v. 24. 8. 1959 (MBI. NW. S. 2268 / SMBI. NW. 23720) i. d. F. der Nr. 22 d. RdErl. v. 25. 1. 1960 (MBI. NW. S. 305),

b) Nrn. 3 und 11 AufwBB.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände

als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau;

nachrichtlich:

an die Regierungspräsidenten.

— MBI. NW. 1961 S. 1150.

923

Grenzüberschreitender Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (§ 52 PBefG)

hier: 1. Antragstellung (§ 12 PBefG)

2. Durchführung des Anhörverfahrens (§ 14 PBefG)

3. Erteilung einstweiliger Erlaubnisse (§ 20 PBefG)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 30. 6. 1961 — V D 4 21 — 00:44 — 61

Nach § 52 Abs. 2 PBefG erteilt der Bundesminister für Verkehr bei einem grenzüberschreitenden Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen für die deutsche Teilstrecke die erforderliche Genehmigung im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Behörde.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Kabinettsbeschluß vom 29. 5. 1961 den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr als die im Falle des § 52 Abs. 2 PBefG zuständige Behörde bestimmt.

Im Hinblick auf die notwendige Beschleunigung des Verfahrens im grenzüberschreitenden Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und aus verwaltungsökonomischen Gründen haben der Bundesminister für Verkehr und die Länder folgende Regelung vereinbart:

a) Anträge auf Erteilung der Genehmigung für den grenzüberschreitenden Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen sind an die Behörde (Regierungspräsidenten) zu richten, in deren Bezirk die Linie ihren Ausgangspunkt im Sinne des § 11 Abs. 3 PBefG hat. Diese Regelung gilt auch für die Sonderformen des Linienverkehrs (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 2 PBefG), mit Ausnahme des Berufsverkehrs (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 PBefG).

Soweit es sich um die regelmäßige Beförderung von Berufstätigen zwischen Wohnung und Arbeitsstelle (Berufsverkehr) handelt, ist als Ausgangspunkt der Linie im Sinne des § 11 Abs. 3 PBefG regelmäßig die Arbeitsstelle anzusehen.

b) Die Behörde, an die nach Buchst. a) die Anträge zu richten sind, hat auch das Anhörverfahren nach § 14 PBefG durchzuführen und nach dessen Abschluß den Antrag mit dem Ergebnis des Anhörverfahrens und einer abschließenden Stellungnahme mir vorzulegen.

c) Bei Anträgen ausländischer Unternehmer ist mit Ausnahme des Berufsverkehrs (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 PBefG) das Anhörverfahren nach § 14 PBefG von der Behörde (Regierungspräsidenten) durchzuführen, in deren Bezirk der erste Grenzübertritt erfolgt.

Für den Berufsverkehr gilt Buchst. a) Abs. 2 entsprechend.

- d) Macht der Antragsteller geltend, daß die Einrichtung eines grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen keinen Aufschub duldet, so hat die unter Buchst. a) bzw. b) genannte Behörde (Regierungspräsident) zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis nach § 20 PBefG vorliegen. Über das Ergebnis der Überprüfung ist unter Darlegung der Dringlichkeit der Einrichtung des Verkehrs (§ 20 Abs. 1 PBefG) vorab zu berichten.
- e) Die Berichte zu b) bis d) sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

An die Regierungspräsidenten;

nachrichtlich:

an die Verwaltungen der kreisfreien Städte und Landkreise,

den Verband öffentlicher Verkehrsbetriebe, Köln,

Verband Deutscher Nichtbundeseigener Eisenbahnen e. V., Köln,

Verband Rheinischer Omnibusunternehmer e. V., Düsseldorf,

Verband für das Verkehrsgewerbe Westfalen-Lippe e. V. — Fachvereinigung Personenverkehr, Dortmund,

Verband des Verkehrsgewerbes Nordrhein e. V., Düsseldorf.

— MBl. NW. 1961 S. 1151.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei Personalveränderung

Es ist ernannt worden: Verwaltungsgerichtsrat W. Schwarz zum Verwaltungsgerichtsdirektor beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf.

— MBl. NW. 1961 S. 1152.

Innenminister

Umsatzsteuerliche Behandlung der Landeszuschüsse für die Kriegsgräberpflege

RdErl. d. Innenministers v. 30. 6. 1961 —
I C 1:18 — 80.30.

Der Bundesminister der Finanzen hat in seinem RdErl. an die Oberfinanzdirektionen v. 20. 4. 1961 — IV A:2 — S 4154 — 4:61 — vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung des Bundesfinanzhofes die Auffassung vertreten, daß die Gemeinden und die anderen öffentlich-rechtlichen Friedhofsträger mit der Instandsetzung und Pflege der Kriegsgräber und der Gräber im Sinne des § 6 des Kriegsgräbergesetzes in Ausübung öffentlicher Gewalt tätig werden (§ 2 Abs. 3 UStG) und deshalb mit diesen Leistungen nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Die Finanzämter sind angewiesen worden, entsprechend zu verfahren.

— MBl. NW. 1961 S. 1152.

Öffentliche Sammlung Aktion Orissa/Indien

Bek. d. Innenministers v. 4. 7. 1961 —
I C 3:24 — 13.74

Die Sammlungsgenehmigung (MBl. NW. 1960 S. 820) habe ich bis zum 31. 12. 1961 verlängert.

— MBl. NW. 1961 S. 1152.

Öffentliche Sammlung St. Hedwigswerk Erzdiözese Paderborn e. V., Lippstadt

Bek. d. Innenministers v. 7. 7. 1961 —
I C 3:24 — 13.106

Die im MBl. NW. 1961 S. 956 veröffentlichte Sammlungsgenehmigung wird bis zum 31. 10. 1961 verlängert und dahingehend erweitert, daß die Versendung von Spendenbriefen auch an Privatpersonen zulässig ist.

— MBl. NW. 1961 S. 1152.

Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 6. 7. 1961 —
I C 1:12.11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen ist in der Schriftenreihe „Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen“ erschienen:

Heft 133: „Die Wanderungen in Nordrhein-Westfalen 1959“ — Bezugspreis: 4,25 DM zuzüglich Versandkosten

Heft 134: „Die Strafverfolgung in Nordrhein-Westfalen 1959“ — Bezugspreis: 5,25 DM zuzüglich Versandkosten

Heft 135: „Einkommen und Verbrauch in nordrhein-westfälischen Haushalten 1950—1959“ — Bezugspreis: 3,95 DM zuzüglich Versandkosten.

Die Hefte sind zur dienstlichen Verwendung geeignet.

— MBl. NW. 1961 S. 1152.

Die sozialen Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen am 30. September 1958

Bek. d. Innenministers v. 6. 7. 1961 —
I C 1:12 — 11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen sind erschienen:

„Die sozialen Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen am 30. September 1958“,

Teil A: Pfllegerische und fürsorgliche Einrichtungen, zum Bezugspreis von 1,70 DM zuzüglich Versandkosten,

Teil B: Einrichtungen der Jugendhilfe, zum Bezugspreis von 3,50 DM zuzüglich Versandkosten.

Die beiden Hefte sind zur dienstlichen Verwendung geeignet.

— MBl. NW. 1961 S. 1152.

Personalausweiswesen; hier: Fälschungssichere Befestigung der Lichtbilder in Personalausweisen und Pässen

RdErl. d. Innenministers v. 10. 7. 1961 —
I C 3:13 — 40.392

In Stuttgart bestehen zwei fast gleichlautende Firmen E. Eppe, die Klebstoffe herstellen. Um Verwechslungen zu vermeiden, weise ich darauf hin, daß die vollständige Anschrift der im RdErl. v. 10. 1. 1961 (MBl. NW. S. 201) genannten Firma wie folgt lautet:

Firma E. Eppe & Co., Chemische Fabrik,
Stuttgart W., Seidenstraße 57, Postfach 48.

Andere Klebstoffe sind für die Befestigung von Lichtbildern ungeeignet.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörden,
Paßbehörden,
Meldebehörden.

— MBl. NW. 1961 S. 1152.

Arbeits- und Sozialminister**Aufstellung****über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Juni 1961 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Juli 1961**

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 7. 1961 — II C 2 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)			
12316	Schiedsspruch über die Neuregelung der Löhne für die Landarbeiter im Landesteil Westfalen vom 12. 5. 1961	1. 4. 1961	2990/4
12317	Vorläufige tarifliche Regelung der Löhne für Landarbeiter im Landesteil Nordrhein vom 8. 5. 1961	1. 5. 1961	3560/2
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)			
12318	Tarifvertrag vom 24. 5. 1961 zur Änderung des Tarifvertrages für die Waldarbeiter der Bundesvermögensverwaltung vom 27. 7. 1960, in der Fassung vom 30. 9. 1960 / 24. 1. 1961	1. 4. 1961	3145/13
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
12319	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für die Zementindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. 5. 1961	1. 7. 1961	1810/9
12320	Schiedsspruch vom 19. 5. 1961 zur Änderung des Lohntarifvertrages für die Kalk- und Dolomitindustrie im Wuppertaler Bereich vom 21. 5. 1960	19. 5. 1961	2131/15
12321	Lohntarifvertrag für die Kalkindustrie im Grenzgebiet Rheine—Dörenthe (ohne Halle — Künsebeck) vom 19. 6. 1961	1. 7. 1961	2131/16
12322	Vereinbarung für die gewerblichen Arbeitnehmer der Rhein.-Westf. Isolatoren-Werke GmbH., Siegburg — Übernahme der Lohnregelung für die feinkeramische Industrie — vom 27. 4. 1961	1. 8. 1960	2600/19
12323	Tarifvereinbarung vom 7. 6. 1961 zur Änderung der Bestimmungen über die Urlaubsdauer im § 8 des Rahmentarifvertrages für die Angestellten der Hohlglasindustrie in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen vom 10. 2. 1958	1. 1. 1961	3158/8
12324	Vereinbarung für die Angestellten und Meister der Rhein.-Westf. Isolatoren-Werke GmbH., Siegburg — Übernahme der Gehaltsregelung für die feinkeramische Industrie — vom 27. 4. 1961	1. 8. 1960	3162/19
12325	Gehaltstarifvertrag und Arbeitszeitregelung für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Kalk- und Dolomitindustrie im Wuppertaler Bereich vom 30. 5. 1961	1. 5. 1961	3424/2
12326	Arbeitszeitabkommen vom 10. 5. 1961 zum Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Hohlglasindustrie — Verarbeitung und Veredelung — im Bundesgebiet vom 24. 4. 1961	1. 9. 1961	3790/1
12327	Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer, Lehrlinge und Anlernlinge der Herstellerfirmen von Isolierflaschen und -gefäßen im Bundesgebiet vom 18. 5. 1961	1. 5. 1961	3790/2
12328	Arbeitszeitabkommen vom 5. 6. 1961 zum § 2 Ziff. 1 des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der Hohlglasindustrie im Bundesgebiet vom 14. 4. 1961	1. 9. 1961	3792/2
12329	Tarifvertrag für die Beschäftigten der Westdeutschen Steinzeugwerke GmbH., Euskirchen, vom 9. 6. 1961	1. 5./ 1. 6. 1961	3801
12330	Tarifvereinbarung für die Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge der Firma Glasfabrik Weißwasser GmbH., Aachen-Rothe Erde vom 29. 5. 1961	1. 7. 1961	3804
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
12331	Lohnabkommen für den Zentralheizungs- und Lüftungsbau in Nordrhein-Westfalen vom 25. 5. 1961	1. 7. 1961	3080/10
12332	Tarifvertrag über den Beitritt der Firma Ing.-Büro E. Schröder, Recklinghausen, zum Manteltarifvertrag, Lohnrahmen- und Lohnabkommen für Arbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen und zum Bundesmontagetarifvertrag vom 5. 6. 1961	1. 7. 1961	3350/10
12333	Tarifvertrag über den Beitritt der Firma Ing.-Büro E. Schröder, Recklinghausen, zum Lehrlingsabkommen und zum Abkommen über Lehrlingsvergütungen für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 5. 6. 1961	1. 7. 1961	3375/3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
12334	Tarifvertrag über den Beitritt der Firma Ing.-Büro E. Schröder, Recklinghausen, zum Manteltarifvertrag, Gehaltsrahmen- und Gehaltsabkommen für die Angestellten der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 23. 5. 1961	1. 7. 1961	3460 8
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
12335	Tarifvertrag zur Neuregelung der Gehälter für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der chemischen Industrie in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln vom 23. 3. 1961 (abgeschlossen mit dem GEDAG)	1. 2. 1961	2980 31
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
12336	Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Aachener Textilindustrie vom 16. 6. 1961	1. 7. 1961	3809
12337	Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Textilindustrie von Mönchengladbach, Rheydt und Umgebung vom 30. 5. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. Textil-Bekleidung)	1. 7. 1961	3810
12338	Manteltarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Christlichen Textil-, Bekleidungs- und Lederarbeiterverband	1. 7. 1961	3810 1
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
12339	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie im Landesteil Nordrhein vom 20. 3. 1961 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 3. 1961	2970 7
12340	Vereinbarung über einen Gehaltsgruppenplan für die Angestellten und Meister der papiererzeugenden Industrie im Reg.Bez. Düsseldorf und im rechtsrheinischen Teil des Reg.Bez. Köln vom 6. 4. 1961	1. 7. 1961	3395 4
12341	Tarifvereinbarung über ein Gehaltsgitter für die Angestellten und Meister der papiererzeugenden Industrie im Reg.Bez. Düsseldorf und im rechtsrheinischen Teil des Reg.Bez. Köln mit Gehaltstafel vom 12. 5. 1961	1. 7. 1961	3395 5
12342	Lohntarifvertrag für das Buchbinderhandwerk im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 14. 4. 1961	1. 4. 1961	3580 1
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
12343	Anschlußtarifvertrag für die Firma Berliner Sitzmöbelfabrik GmbH., Westerenger über Herford, vom 15. 6. 1961 zum Manteltarifvertrag für die Holzindustrie und das Holzverarbeitende Handwerk in Nordwestdeutschland vom 10. 4. 1961	1. 4. 1961	3780 2f
12344	Lohntarifvertrag für die Holzverarbeitende Industrie in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln vom 12. 5. 1961	12. 5. 1961	3780 3
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
12345	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Milch- und Schmelzkäseindustrie in den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen mit Protokollnotiz vom 9. 5. 1961	1. 6. 1961	1477 13
12346	Anschlußvereinbarung mit dem DHV und VDT vom 30. 5. 1961 zum Manteltarifvertrag für die Angestellten der Zuckerindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1960		3684 3
12347	Zusatzvereinbarung für das Verkaufspersonal der Brotindustrie vom 18. 4. 1961 zum Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Ernährungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 18. 4. 1961 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1961	3785 4b
12348	Zusatzvereinbarung für die Backmeister der Brotindustrie vom 18. 4. 1961 zum Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Ernährungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 18. 4. 1961 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1961	3785 5b
12349	Vereinbarung für die Verkäuferinnen in den Filialen der Fleischwarenindustrie vom 12. 5. 1961 zum Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der Ernährungsindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 18. 4. 1961 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten)	1. 4. 1961	3785 6
12350	Lohntarifvertrag für die Back- und Puddingpulver-, Teigwaren-, Gewürz- und Nahrungsmittelindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 10. 5. 1961	1. 6. 1961	3805

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
12351	Vereinbarung vom 30. 5. 1961 zur Änderung der Ortsklasseneinteilung in der Anlage zum Lohntarifvertrag für das Schuhmacherhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 24. 1. 1961	1. 6. 1961	1044/13
12352	Schlichtungsvereinbarung für die Hutindustrie im Bundesgebiet vom 18. 1. 1961	18. 1. 1961	2580/14
12353	Zusatzvereinbarung vom 30. 5. 1961 zum Lohntarifvertrag für die Schuhindustrie im Bundesgebiet vom 17. 3. 1961		3230/14
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
12354	Lohntarifvertrag mit Protokollerklärung für das Abbruchgewerbe im Bundesgebiet (ohne Hamburg) vom 11. 4. 1961	1. 6. 1961	1888/11
12355	Tarifvertrag vom 11. 4. 1961 zur Änderung der Arbeitszeit- und Urlaubsbestimmungen des Rahmentarifvertrages für das Abbruchgewerbe im Bundesgebiet vom 28. 3. 1953	1. 6. 1961	1888/12
12356	Bundeslohnarbeitsvertrag und Arbeitszeitregelung für das Gerüstbaugewerbe (ohne Hamburg und Saarland) vom 28. 4. 1961	1. 6. 1961	2800/50
12357	Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne, Ausbildungsbeihilfen und Ortsklassenspannen für die im Baugewerbe im Bundesgebiet beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer, Lehrlinge und Anlernlinge vom 18. 3. 1961	1. 6. 1961	2800/51
12358	Vereinbarung über die Verkürzung der Arbeitszeit und Verlängerung des Urlaubs für die Arbeiter im Baugewerbe im Bundesgebiet vom 18. 3. 1961	1. 1. 1962	2800/53
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
12359	Bundestarifvertrag für das Schornsteinfegerhandwerk vom 22. 6. 1960	22. 6. 1960	3802
12360	Zusatztarifvertrag vom 17. 5. 1961 für das Land Nordrhein-Westfalen mit Lohnregelung zum Bundestarifvertrag für das Schornsteinfegerhandwerk vom 22. 6. 1960	12. 6. 1961	3802/1
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
12361	Änderungsvereinbarung vom 25. 5. 1961 zu Ziffer 5 der Anlage zum Lohnabkommen für die Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften mbH. vom 7. 3. 1957	1. 6. 1961	2909/58
12362	Änderungsvereinbarung vom 25. 5. 1961 zu Ziffer 25 der Anlage zum Lohnabkommen für die Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften mbH. vom 7. 3. 1957	1. 6. 1961	2909/59
Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)			
12363	Vereinbarung über die Erhöhung der Löhne, Gehälter und Lehrlingsvergütungen für die gewerblichen Mitarbeiter der Konsumgenossenschaften in Nordrhein-Westfalen vom 17. 5. 1961	1. 5. 1961	1930/24
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
12364	Vereinbarung vom 29. 3. 1961 zur Änderung der §§ 1, 9, 13, 14, 21 und 22 des Manteltarifvertrages und Ziff. 6 des Gehaltstarifvertrages für das private Versicherungsgewerbe im Bundesgebiet vom 1. 4. 1959 / 23. 6. 1960 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. HBV)	1. 4. 1961	3405/15
12365	Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV und VwA	1. 4. 1961	3405/16
12366	Tarifvertrag für die gemeinwirtschaftlichen Geschäftsbanken im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 13. 1. 1960	1. 1. 1960	3798
12367	Zusatzvereinbarung vom 30. 3. 1961 über die Einfügung eines § 16a in den Tarifvertrag für die gemeinwirtschaftlichen Geschäftsbanken im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 13. 1. 1960	1. 1. 1961	3798/1
12368	Zusatzvereinbarung vom 30. 3. 1961 zur Änderung des § 2 des Tarifvertrages für die gemeinwirtschaftlichen Geschäftsbanken im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 13. 1. 1960		3798/2
12369	Tarifvertrag Nr. 74 über die Neuregelung der Lehrlingsvergütungen bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 10. 4. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 7. 1960	3812
12370	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 7. 1960	3812/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
12371	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten	1. 7. 1960	3812 2
12372	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 7. 1960	3812 3
12373	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA	1. 7. 1960	3812 4
12374	Tarifvertrag Nr. 75 über die Neuregelung der Arbeitszeit für das Krankenpflegepersonal in Anstalten und Einrichtungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 10. 4. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 7. 1961	3813
12375	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 7. 1961	3813 1
12376	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten	1. 7. 1961	3813 2
12377	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 7. 1961	3813 3
12378	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA	1. 7. 1961	3813 4
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
12379	Tarifvertrag Nr. 164a über die Neuregelung der Löhne für die Arbeiter der Deutschen Bundespost vom 18. 5. 1961 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft)	1. 4. 1961	2400 34
12380	Tarifvertrag Nr. 164b wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlichen Gewerkschaft des Post- und Fernmeldepersonals	1. 4. 1961	2400 35
12381	Tarifvertrag Nr. 166a über die Erhöhung der Vergütungen für die Lehrlinge der Deutschen Bundespost vom 18. 5. 1961 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft)	1. 4. 1961	3089 4
12382	Tarifvertrag Nr. 166b wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlichen Gewerkschaft des Post- und Fernmeldepersonals	1. 4. 1961	3089 5
12383	Tarifvertrag Nr. 10/1961 über die Neuregelung der Löhne für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn vom 17. 5. 1961	1. 4. 1961	3752 6
12384	Tarifvertrag Nr. 165a über die Erhöhung der Vergütungen für die Angestellten der Deutschen Bundespost vom 18. 5. 1961 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft)	1. 4. 1961	3784 2
12385	Tarifvertrag Nr. 165b wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlichen Gewerkschaft des Post- und Fernmeldepersonals	1. 4. 1961	3784 3
12386	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der Deutschen Lufthansa mit Anlage und Protokollnotiz vom 25. 4. 1961	1. 4. 1961	3793 1
12387	Tarifvertrag Nr. 5 für das Bordpersonal und die Fluglehrer der Deutschen Lufthansa mit Protokollnotiz und Vergütungsregelung vom 25. 4. 1961	1. 4. 1960	3807
12388	Tarifvertrag Nr. I/1961 für die Angestellten der Deutschen Bundesbahn vom 6. 6. 1961	1. 4. 1961	3808
12389	Zusatzvertrag vom 6. 6. 1961 zum Tarifvertrag Nr. I/1961 für die Angestellten der Deutschen Bundesbahn vom 6. 6. 1961	1. 4. 1961	3808 1
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
12390	Bundeslohntarifvertrag Nr. 9 für die Arbeiter der Gemeinden vom 26. 4. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 4. 1961	2100 136
12391	3. Bundeslohntarifvertrag für das Haus- und Küchenpersonal in Anstalten und Einrichtungen der Gemeinden vom 3. 5. 1961	1. 4. 1961	2100 137
12392	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 15. 6. 1961 zum Bundeslohntarifvertrag Nr. 9 für die Arbeiter der Gemeinden vom 26. 4. 1961	1. 4. 1961	2100 138
12393	Länderlohntarifvertrag Nr. 7 für die Arbeiter der Länder vom 18. 5. 1961	1. 5. 1961	3370 19
12394	Dritter Änderungstarifvertrag vom 18. 5. 1961 zum Tarifvertrag für die Personenkraftwagenfahrer der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein vom 10. 12. 1959, in der Fassung vom 25. 3. und 13. 7. 1960	1. 4. 1961	3370 20

Nr. Lfd.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
12395	Anschlußtarifvertrag mit dem VwA vom 4. 4. 1961 zu den Tarifverträgen über die Eingruppierung von Sparkassenangestellten im Bundesgebiet vom 3. bzw. 25. 11. 1960		3555:38
12396	Gehaltstarifvertrag für die Helferinnen und Lehrlinge in zahnärztlichen Praxen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 25. 3. 1961 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1961	3680:3
12397	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen für Bund und Gemeinden vom 30. 3. 1961 zum Tarifvertrag für die Angestellten von Bund, Ländern und Gemeinden — BAT — vom 23. 2. 1961	1. 4. 1961	3750:5
12398	Anschlußtarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 4. 1961	3750:6
12399	Anschlußtarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Verband katholischer Fürsorgerinnen	1. 4. 1961	3750:7
12400	Anschlußtarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter e. V.	1. 4. 1961	3750:8
12401	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 30. 3. 1961 zum Tarifvertrag für die Angestellten von Bund, Ländern und Gemeinden — BAT — vom 23. 2. 1961	1. 4. 1961	3750:9
12402	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes wie vor	1. 4. 1961	3750:10
12403	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen für Bund und Gemeinden vom 30. 3. 1961 zum Tarifvertrag über die Besitzstandswahrung zu § 71 des Tarifvertrages für die Angestellten von Bund, Ländern und Gemeinden — BAT — vom 23. 2. 1961	1. 4. 1961	3750:11
12404	Anschlußtarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 4. 1961	3750:12
12405	Anschlußtarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Verband katholischer Fürsorgerinnen	1. 4. 1961	3750:13
12406	Anschlußtarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter e. V.	1. 4. 1961	3750:14
12407	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 30. 3. 1961 zum Tarifvertrag über die Besitzstandswahrung zu § 71 des Tarifvertrages für die Angestellten von Bund, Ländern und Gemeinden — BAT — vom 23. 2. 1961	1. 4. 1961	3750:15
12408	Anschlußtarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes	1. 4. 1961	3750:16
12409	Anschlußtarifvertrag für die Angestellten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 8. 4. 1961 zum Tarifvertrag für die Angestellten von Bund, Ländern und Gemeinden — BAT — vom 23. 2. 1961	1. 4. 1961	3750:17
12410	Vergütungstarifvertrag Nr. 1 für die Angestellten der Gemeinden im Bundesgebiet vom 26. 4. 1961 zum Bundesangestelltentarifvertrag — BAT — vom 23. 2. 1961	1. 4. 1961	3750:18
12411	Vergütungstarifvertrag für die Angestellten von Bund und Ländern sowie der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 18. 5. 1961 zum Bundesangestelltentarifvertrag — BAT — vom 23. 2. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG)	1. 4. 1961	3750:19
12412	Vergütungstarifvertrag für die Angestellten von Bund, Ländern und Gemeinden sowie der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 18. 5. 1961 zum Bundesangestelltentarifvertrag — BAT — vom 23. 2. 1961 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 4. 1961	3750:20
12413	Anschlußtarifvertrag mit dem VwA vom 4. 4. 1961 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten im Dienste der Gemeinden vom 2. 12. 1960		3754:2
12414	Manteltarifvertrag für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 21. 4. 1961	1. 4. 1961	3796
12415	Tarifvertrag für technische Angestellte mit künstlerischer oder überwiegend künstlerischer Tätigkeit an Bühnen im Bundesgebiet — Bühnentechniker-Tarifvertrag — vom 25. 5. 1961	1. 4. 1961	3799
12416	Tarifvertrag über die Neuregelung der Erziehungsbeihilfen für die Lehrlinge und Anlernlinge der Länder vom 18. 5. 1961	1. 4. 1961	3811

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbgruppe XXXII (Sonstige)			
12417	Rahmentarifvertrag für die Angestellten und Meister der industriellen Betriebe in den Kreisen Düren, Jülich und Euskirchen vom 12. 6. 1961 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 5. 1961	3803

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

Gewerbegruppe: III, XIV, XV, XVI, XVIII, XXII, XXVI, XXIX und XXXI.

— MBl. NW. 1961 S. 1153.

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofflaubnisscheinverordnung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 7. 7. 1961 — III A 2 — 8723

Nachstehende Sprengstofflaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
Heinrich Brink Oberlütbe Nr. 244 Kreis Minden i. W.	B 14:59	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Minden
Alfred Gärtig Lemgo Johannistorwall 3	B 128:60	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Detmold
Wilhelm Bode Eilhausen Nr. 18 Krs. Lübbecke	C 2:60	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Minden
Heinrich Kreis Allendorf Krs. Arnberg	B 36:59	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Arnberg
Eduard Martin Dbg.-Hamborn Halfmannstr. 117	C 15:58	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Duisburg
Gerhard Hacke Oberhausen Uhlandstr. 100	C 6:59	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Duisburg
Heinrich Mast Imhausen Post Au Siegbreis	B 10:61	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Bonn

— MBl. NW. 1961 S. 1158.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Oberregierungsgewerbeberater Dipl.-Ing. Fr. Schmidt beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Köln zum Regierungsgewerbebedirektor; Regierungsgewerbeberater Dr.-Ing. Fr. Brauer beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Krefeld zum Oberregierungsgewerbeberater; Regierungsgewerbeberater Dipl.-Ing. J. Dietz beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Bonn zum Oberregierungsgewerbeberater; Gewerbeassessor Dipl.-Ing. W. Hülsman beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Essen zum Regierungsgewerbeberater; Gewerbeassessor Dr.-Ing. P. Hack beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Dortmund zum Regierungsgewerbeberater.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.

Notizen

Rangerhöhung des Königlich Griechischen Wahlkonsuls in Düsseldorf

Düsseldorf, den 5. Juli 1961
15 — 416 — 2:61

Die Königlich Griechische Botschaft teilt mit, daß durch Königliches Dekret vom 29. April 1961 der Wahlkonsul in Düsseldorf, Herr Paul Nellen, zum Wahlgeneralkonsul ernannt worden ist.

Das Königlich Griechische Wahlgeneralkonsulat befindet sich in Düsseldorf, Fürstenwall 97, Tel. 2 32 82, Sprechzeit montags bis samstags 10 bis 12 Uhr.

— MBl. NW. 1961 S. 1158.

Erteilung des Exequatur an den Generalkonsul von Honduras in Hamburg, Herrn Rafael Aguilar PAZ

Düsseldorf, den 6. Juli 1961
15 — 419 — 1:61

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Honduras in Hamburg ernannten Herrn Rafael Aguilar PAZ am 16. Juni 1961 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

— MBl. NW. 1961 S. 1158.

Erteilung des Exequatur an den Wahlkonsul von Panama, Herrn Franz Heinze

Düsseldorf, den 7. Juli 1961
15 — 441 — 1:61

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul von Panama in Wuppertal ernannten Herrn Franz Heinze am 19. Juni 1961 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt die Stadt Wuppertal.

Das Wahlkonsulat von Panama befindet sich in Wuppertal-Elberfeld, Bismarckstraße 19, Tel. 3 37 10.

— MBl. NW. 1961 S. 1158.